

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 4. Februar 2013 i. V. m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 und deren Berichtigung vom 4. November 2013 sowie den Änderungen vom 28. Mai 2014, 1. April 2016 und 27. Juli 2018 und den Berichtigungen vom 1. September 2014 und 15. Januar 2015 (Studienmodell 2011)**

– Lesefassung –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement, Modulbeschreibung o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechende aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
  - c) Optional: Eine Ausarbeitung von 2 bis 3 Seiten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden sowie eine einseitige Zusammenfassung der Abschlussarbeit. Des Weiteren können Bescheinigungen wie beispielsweise Ergebnisse des Graduate Record Examination (GRE) oder Graduate Management Admission Test (GMAT) eingereicht werden, um Kenntnisse und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium benötigt werden, nachweisen zu können.
  - d) Werden die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Liegen die Bewerbungsunterlagen im Original in englischer Sprache vor, können sie ohne beglaubigte Übersetzung eingereicht werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, mindestens 60 LP wirtschaftswissenschaftliche Anteile beinhaltet, ausreichend mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld übereinstimmt, und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.

- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0-1,2:	18
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,3-1,5 :	17
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6-1,8:	16
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,9-2,1:	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,2-2,4:	14
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,5-2,7:	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,8-3,0:	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,1-3,3:	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,4-3,6:	10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,7-4,0:	9

Die Entscheidung, ob vorläufige Abschlussdokumente und vorläufige Abschlussnoten akzeptiert werden, liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren, einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote, regelt. Diese durch die (vorläufige) Abschlussnote erreichte Punktzahl wird anschließend aufgrund der Einordnung des maßgeblichen qualifizierten Abschlusses zu einer der nachfolgenden Kategorien mit dem dazugehörigen Konsistenzfaktor multipliziert.

Die Zuordnung zu einer Kategorie beinhaltet sowohl eine Bewertung des wirtschaftswissenschaftlichen Anteils des qualifizierten Abschlusses als auch die inhaltliche Übereinstimmung des eingebrachten Studienabschlusses mit den Kenntnisse und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld notwendig sind. Die zu Grunde liegenden Kriterien sind dabei:

Kategorie	Kriterien	Konsistenzfaktor
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es besteht eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.</li> </ul>	1,3
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil des qualifizierten Abschlusses beträgt mindestens 90 LP und</li> <li>es besteht eine weitreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.</li> </ul>	1,7
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil des qualifizierten Abschlusses beträgt mindestens 150 LP und</li> <li>es besteht eine sehr gute inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.</li> </ul>	2,0

Quantitativ ausgerichtete qualifizierte Abschlüsse, d.h. Abschlüsse, die mindestens zwei Veranstaltungen aus der quantitativen Methodenlehre enthalten, die inhaltlich über die Veranstaltungen Mathematik I (Analysis), Mathematik II (Lineare Algebra), Statistik I (Darstellung von Daten und Wahrscheinlichkeitstheorie) und Statistik II (klassische Signifikanztests) des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld hinausgehen, erhalten zusätzlich 5 Punkte. Dies können insbesondere Veranstaltungen wie Ökonometrie, Operations Research, Stochastische Methoden, Mikroökometrie, Zeitreihenanalyse und Multivariate Verfahren u. ä. sein. Als Veranstaltungen der quantitativen Methodenlehre werden nur rein quantitative Veranstaltungen mit formal-methodischen Inhalten, also Veranstaltungen mit reiner Methodenlehre, gezählt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch fünf prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird jeweils die schlechtere Bewertung als Grundlage genommen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 24 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 24 Punkte erreichen.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (§ 4 Abs. 3 MPO fw.), sofern der qualifizierte Abschluss in die Kategorien 1 oder 2 gemäß Absatz 4 fällt. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um die lediglich „ausreichende“ (Kategorie 1) oder „weitreichende“ (Kategorie 2) inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium auszugleichen. Über Art und Umfang wird auf Grundlage der Inhalte des qualifizierten Abschlusses entschieden. Angleichungsstudien bestehen in der Regel aus Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld. Angleichungsstudien sollten in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Erbringung der Angleichungsstudien entsprechend.

- (8) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Kategorie gemäß Ziffer 2 Absatz 4 und danach die (vorläufige) Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist auch danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

### 4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

### 5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

### 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Studierenden können eines der folgenden Profile a. bis h. wählen. Wird kein Profil gewählt, gilt das folgende Curriculum:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
[1]	Modul [1] aus der Menge Module 31-MM1 bis 31-MM17 und 31-MM20 bis 31-MM34	1 o. 2	17	
[2]	Modul [2] aus der Menge Module 31-MM1 bis 31-MM17 und 31-MM20 bis 31-MM34	1 o. 2	17	
[3]	Modul [3] aus der Menge Module 31-MM1 bis 31-MM17 und 31-MM20 bis 31-MM34	1 o. 2	17	
[4]	Modul [4] aus der Menge Module 31-MM1 bis 31-MM17 und 31-MM20 bis 31-MM34	1 o. 2	17	
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die Modulkürzel, die Modulbezeichnungen und weitere Informationen zu den Modulen [1] bis [4] ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen. Die Schnittmenge der in den ausgewählten Modulen [1] bis [4] geprüften Veranstaltungen muss leer sein. Das Modul 31-MM17 wurde mit Ablauf des Sommersemesters 2013 eingestellt. Das Modul 31-MM13 wird mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt. Diese beiden Module werden ersetzt durch das Modul 31-MM31. Das Modul 31-MM31 kann daher nicht mit einem der Module 31-MM13 und 31-MM17 kombiniert werden. Die Module 31-MM16 und 31-MM27 werden mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt.

a. **Profil Accounting, Taxes, Finance**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-MM2	Betriebliche Steuerlehre	1 o. 2	17	
31-MM3	Controlling	1 o. 2	17	
31-MM4	Externes Rechnungswesen	1 o. 2	17	
31-MM6	Finanzwirtschaft	1 o. 2	17	
Von den o.g. Modulen kann eines durch die nachfolgenden Module 31-MM7; 31-MM10, 31-MM11, 31-MM13, 31-MM14, 31-MM15, 31-MM17, 31-MM20, 31-MM22, 31-MM31 ersetzt werden.				
31-MM7	Game Theory	1 o. 2	17	
31-MM10	Managerial Economics	1 o. 2	17	
31-MM11	Marketing	1 o. 2	17	
31-MM14	Production and Operations Management	1 o. 2	17	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1 o. 2	17	
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM22	Computational Economics	1 o. 2	17	
Das Modul 31-MM17 wurde mit Ablauf des Sommersemesters 2013 eingestellt. Das Modul 31-MM13 wird mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt. Diese beiden Module werden ersetzt durch das Modul 31-MM31. Das Modul 31-MM31 kann daher nicht mit einem der Module 31-MM13 und 31-MM17 kombiniert werden.				
31-MM13	Personalmanagement	1 o. 2	17	
31-MM17	Unternehmungsführung	1 o. 2	17	
31-MM31	Personal und Management	1 o. 2	17	
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. **Profil Advanced Business Studies**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Es sind drei der Module 31-MM20, 31-MM23 bis 31-MM29 und 31-MM32 zu studieren.				
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM23	Advanced Financial Accounting	1 o. 2	17	
31-MM24	Advanced Operations Management and Accounting	1 o. 2	17	
31-MM25	Advanced Studies in Business Taxation	1 o. 2	17	
31-MM26	Advanced Financial Studies	1 o. 2	17	
31-MM27 <sup>1</sup>	Advanced Human Resource Management	1 o. 2	17	
oder				
31-MM32	Advanced Human Resource Management	1 o. 2	17	
31-MM28	Advanced Innovation and Technology Management	1 o. 2	17	
31-MM29	Advanced Marketing	1 o. 2	17	
31-MM30	Research Methods in Advanced Business Administration	1 o. 2	17	
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Das Modul 31-MM27 wird mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt.

### c. Profil Economics

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-MM7	Game Theory	1 o. 2	17	
31-MM9	Makrotheorie und -politik	1 o. 2	17	
31-MM12	Mikrotheorie und -politik	1 o. 2	17	
Von den o.g. Modulen kann eines durch die nachfolgenden Module 31-MM3, 31-MM5, 31-MM6, 31-MM8, 31-MM14, 31-MM16, 31-MM20, 31-MM22 ersetzt werden.				
31-MM3	Controlling	1 o. 2	17	
31-MM5	Finanzmarkttheorie	1 o. 2	17	
31-MM6	Finanzwirtschaft	1 o. 2	17	
31-MM8	Innovations- und Technologiemanagement	1 o. 2	17	
31-MM14	Production and Operations Management	1 o. 2	17	
31-MM16 <sup>1</sup>	Spezialgebiete aus Mikro/Makro/Politik	1 o. 2	17	
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM22	Computational Economics	1 o. 2	17	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1 o. 2	17	
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Das Modul 31-MM16 wird mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt.

### d. Profil Finanzmärkte

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-MM9	Makrotheorie und -politik	1 o. 2	17	
31-MM12	Mikrotheorie und -politik	1 o. 2	17	
Von den o.g. Modulen kann eines durch die nachfolgenden Module 31-MM4, 31-MM7, 31-MM15, 31-MM20, 31-MM22 ersetzt werden.				
31-MM4	Externes Rechnungswesen	1 o. 2	17	
31-MM7	Game Theory	1 o. 2	17	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1 o. 2	17	
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM22	Computational Economics	1 o. 2	17	
31-MM5	Finanzmarkttheorie	1 o. 2	17	
31-MM6	Finanzwirtschaft	1 o. 2	17	
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

e. **Profil International Management and Economics**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM21	International Management and Economics 2	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
Es müssen zwei der nachfolgenden Module 31-MM2 bis 31-MM15, 31-MM17, 31-MM22, 31-MM31, 31-MM33, 31-MM34 studiert werden:				
31-MM2	Betriebliche Steuerlehre	1 o. 2	17	
31-MM3	Controlling	1 o. 2	17	
31-MM4	Externes Rechnungswesen	1 o. 2	17	
31-MM5	Finanzmarkttheorie	1 o. 2	17	
31-MM6	Finanzwirtschaft	1 o. 2	17	
31-MM7	Game Theory	1 o. 2	17	
31-MM8	Innovations- und Technologiemanagement	1 o. 2	17	
31-MM9	Makrotheorie und -politik	1 o. 2	17	
31-MM10	Managerial Economics	1 o. 2	17	
31-MM11	Marketing	1 o. 2	17	
31-MM12	Mikrotheorie und -politik	1 o. 2	17	
31-MM14	Production and Operations Management	1 o. 2	17	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1 o. 2	17	
31-MM22	Computational Economics	1 o. 2	17	
31-MM33	Führung von Familienunternehmen	1 o. 2	17	
31-MM34	Data Science in Operations Research	1 o. 2	17	
Das Modul 31-MM17 wurde mit Ablauf des Sommersemesters 2013 eingestellt. Das Modul 31-MM13 wird mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt. Diese beiden Module werden ersetzt durch das Modul 31-MM31. Das Modul 31-MM31 kann daher nicht mit einem der Module 31-MM13 und 31-MM17 kombiniert werden.				
31-MM13	Personalmanagement	1 o. 2	17	
31-MM17	Unternehmensführung	1 o. 2	17	
31-MM31	Personal und Management	1 o. 2	17	
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

f. **Profil Management, Innovation, Marketing**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-MM8	Innovations- und Technologiemanagement	1 o. 2	17	
31-MM11	Marketing	1 o. 2	17	
Es sind zwei der Module 31-MM3, 31-MM13, 31-MM17, 31-MM31, 31-MM33 zu studieren. Das Modul 31-MM17 wurde mit Ablauf des Sommersemesters 2013 eingestellt. Das Modul 31-MM13 wurde mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt. Diese beiden Module werden ersetzt durch das Modul 31-MM31. Das Modul 31-MM31 kann daher nicht mit einem der Module 31-MM13 und 31-MM17 kombiniert werden.				
31-MM13	Personalmanagement	1 o. 2	17	
31-MM17	Unternehmensführung	1 o. 2	17	
31-MM31	Personal und Management	1 o. 2	17	
31-MM33	Führung von Familienunternehmen	1 o. 2	17	
31-MM3 <sup>1</sup>	Controlling	1 o. 2	17	
Von den o.g. Modulen kann eines durch die nachfolgenden Module 31-MM2, 31-MM31, 31-MM4, 31-MM6, 31-MM7, 31-MM9, 31-MM10, 31-MM15, 31-MM20, 31-MM22 ersetzt werden.				
31-MM2	Betriebliche Steuerlehre	1 o. 2	17	
31-MM3 <sup>1</sup>	Controlling	1 o. 2	17	
31-MM4	Externes Rechnungswesen	1 o. 2	17	
31-MM6	Finanzwirtschaft	1 o. 2	17	
31-MM7	Game Theory	1 o. 2	17	
31-MM9	Makrotheorie und -politik	1 o. 2	17	
31-MM10	Managerial Economics	1 o. 2	17	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1 o. 2	17	
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM22	Computational Economics	1 o. 2	17	
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Bis einschließlich Sommersemester 2015 konnte das Modul 31-MM3 im ersten Wahlpflichtbereich studiert werden. Studierende, die bis dahin das Studium begonnen haben, können das Modul 31-MM3 bis einschließlich Sommersemester 2018 als Modul des ersten Wahlpflichtbereichs, danach nur noch als Modul des zweiten Wahlpflichtbereichs (Alternativbereich) einbringen.

Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können das Modul 31-MM3 ausschließlich als Modul des zweiten Wahlpflichtbereichs (Alternativbereich) einbringen.

## g. Profil Management Science

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-MM1	Accounting	1 o. 2	17	
31-MM7	Game Theory	1 o. 2	17	
31-MM10	Managerial Economics	1 o. 2	17	
31-MM14	Production and Operations Management	1 o. 2	17	
Von den o.g. Modulen kann eines durch die nachfolgenden Module 31-MM5, 31-MM6, 31-MM8, 31-MM11, 31-MM15, 31-MM20 ersetzt werden				
31-MM5	Finanzmarkttheorie	1 o. 2	17	
31-MM6	Finanzwirtschaft	1 o. 2	17	
31-MM8	Innovations- und Technologiemanagement	1 o. 2	17	
31-MM11	Marketing	1 o. 2	17	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1 o. 2	17	
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

## h. Profil Data Science

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-MM34	Data Science in Operations Research	1 o. 2	17	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1 o. 2	17	
31-MM11	Marketing	1 o. 2	17	
31-MM14	Production and Operations Management	1 o. 2	17	
Eines der beiden Module 31-MM11 und 31-MM14 kann durch eines der nachfolgenden Module ersetzt werden:				
31-MM5	Finanzmarkttheorie	1 o. 2	17	
31-MM7	Game Theory	1 o. 2	17	
31-MM10	Managerial Economics	1 o. 2	17	
31-MM20	International Management and Economics 1	1 o. 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-MM18	Projekt/Seminar	2 o. 3	10	
31-MM19	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.



## 7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modul(teil)-prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
31-MM1	Accounting	17		1	1		
31-MM2	Betriebliche Steuerlehre	17		1	1		
31-MM3	Controlling	17		1	2	2:1	
31-MM4	Externes Rechnungswesen	17		1	1		
31-MM5	Finanzmarkttheorie	17		1	2	2:1	
31-MM6	Finanzwirtschaft	17		1	1		
31-MM7	Game Theory	17		1	1		
31-MM8	Innovations- und Technologiemanagement	17		1	3	1:1:1	
31-MM9	Makrotheorie und -politik	17		1	3	1:1:1	
31-MM10	Managerial Economics	17		1	2	2:1	
31-MM11	Marketing	17		1	1		
31-MM12	Mikrotheorie und -politik	17		1	2-3	bei 2: 2:1 bei 3: 1:1:1	
31-MM13*	Personalmanagement	17		1	2	2:1	
31-MM14	Production and Operations Management	17		1	2	2:1	
31-MM15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	17			2	12:5	
31-MM16*	Spezialgebiete aus Mikro/Makro/Politik	17		1	1		
31-MM17*	Unternehmungsführung	17		1	3	1:1:1	
31-MM18	Projekt/Seminar	10		2	2	1:1	
31-MM19	Masterarbeit	30		1	1		
31-MM20	International Management and Economics 1	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-MM21	International Management and Economics 2	17	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-MM22	Computational Economics	17		1	2-3	bei 2: 2:1 bei 3: 1:1:1	
31-MM23	Advanced Financial Accounting	17		1	1		
31-MM24	Advanced Operations Management and Accounting	17		1	2	2:1	
31-MM25	Advanced Studies in Business Taxation	17		2	2	2:1	
31-MM26	Advanced Financial Studies	17		1	1		
31-MM27*	Advanced Human Resource Management	17		1	2	2:1	
31-MM28	Advanced Innovation and Technology Management	17		1	3	1:1:1	
31-MM29	Advanced Marketing	17		1	2	2:1	
31-MM30	Research Methods in Advanced Business Administration	17		1	3	1:1:1	
31-MM31	Personal und Management	17		1	3	1:1:1	
31-MM32	Advanced Human Resource Management	17		1	3	1:1:1	
31-MM33	Führung von Familienunternehmen	17		1	2	2:1	
31-MM34	Data Science in Operations Research	17		1	1		

<sup>1</sup> Das Modul 31-MM17 wurde mit Ablauf des Sommersemesters 2013 eingestellt. Die Module 31-MM13, 31-MM16 und 31-MM27 werden mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 60 - 180 Minuten
  - Mündlichen Prüfung im Umfang von 15 - 25 Minuten oder im Umfang von 45 - 60 Minuten
  - Präsentation im Umfang von 40 - 45 Minuten oder im Umfang von 60 Minuten
  - Schriftliche Hausarbeit
  - Referat im Umfang von 15 - 30 Minuten
  - Fallstudie im Umfang von ca. 15 - 20 Seiten
  - Erarbeitung eines (Lern-) Berichts im Umfang von 10 - 20 Seiten
  - Portfolio; nachfolgende Formen sind möglich, wobei jeweils eine abschließende Gesamtbewertung stattfindet:
    - Kombinationen aus den zuvor genannten Prüfungsformen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird.
    - Portfolio aus 2 - 3 Klausuren (je 30 - 45 Minuten) oder mündlichen Prüfungen (je 15 - 20 Minuten). Die erzielten Punkte werden addiert.
    - Portfolio aus vier Übungs- bzw. Programmieraufgaben (Arbeitsaufwand jeweils 10 – 15 Arbeitsstunden), die veranstaltungsbegleitend gestellt werden und einer Abschlussklausur (in der Regel 60 Minuten). Die Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben ergänzen und vertiefen den Inhalt der Vorlesung. Anstelle der vier Übungs- bzw. Programmieraufgaben können einzelne Aufgaben durch andere geeignete Elemente insbesondere einem Gruppenprojekt (Arbeitsaufwand 20 – 30 Arbeitsstunden) nach Maßgabe der Modulbeschreibung ersetzt werden.

Es erfolgt jeweils eine abschließende Gesamtbewertung mit einer Gewichtung der einzelnen Elemente nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen im Studiengang Wirtschaftswissenschaften dienen dazu, den Kompetenzerwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Leistungen im Rahmen der praktischen Übungen: Die praktischen Studien sollen im fachlichen Kontext des Themenbereichs Schlüsselkompetenzen der Studierenden fördern. Das kann geschehen durch Fallstudien, Literaturstudium, Tutorien, Praktika oder didaktische Aufbereitung des Stoffs.
  - Umfassende Diskussionsbeiträge.
  - Präsentation des Themas der Masterarbeit.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten. Voraussetzung für eine positive Bewertung ist, dass die Arbeit in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingereicht wird.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 11 S. 189) i.V.m. der Änderung vom 1. März 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 5 S. 90) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.